
Datum: 19.12.2016
Gericht: Amtsgericht Köln
Spruchkörper: Abt.378
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 378 II 154/15
ECLI: ECLI:DE:AGK:2016:1219.378II154.15.00

Tenor:

wird der Ausschließungsbeschluss vom 10.02.2016 betreffend den Grundschuldbrief über 300.000,- DM, eingetragen im Grundbuch von N., Blatt 000 in Abt. III laufende Nummer 6 für Frau D. N. O.auf Antrag des Herrn Dr. B. U. vom 30.11.2016 aufgehoben.

Gründe:

- | | |
|---|---|
| | 1 |
| Die Antragstellerin beantragte am 05.10.2015 das Aufgebot und die Kraftloserklärung des oben beschriebenen Grundschuldbriefs. | 2 |
| Zur Begründung versicherte sie an Eides statt, dass ihr dieser Brief verloren gegangen sei. Sie sei die Berechtigte, habe das Recht nicht abgetreten und den Brief niemanden übergeben und könne sich den Verlust nicht erklären. | 3 |
| Diesem Antrag wurde stattgegeben und der Brief nach dem Aufgebot vom 18.11.2015 am 10.02.2016 für kraftlos erklärt. Der entsprechende Beschluss wurde am 30.04.2016 rechtskräftig. | 4 |
| Am 23.11.2016 erschien Herr Dr. U. zuerst beim Grundbuchamt und am 30.11.2016 dann bei der Aufgebotsabteilung und legte den Brief im Original vor.Das Recht auf den Brief habe er durch Abtretungserklärung der Antragstellerin vom 10.07.1998 erhalten. | 5 |
| Da die tatsächliche Sachlage also von der angenommenen abweicht, da der Brief eben nicht verlorenging, sondern noch existent und greifbar ist, war die Kraftloserklärung gem. § 48 I FamFG auf seinen Antrag aufzuheben.Die mit Schreiben vom 13.12.2016 gemachten Einwendungen der Antragstellerin gegen diesen Antrag betreffen einerseits Bestand und Durchsetzbarkeit der zugrundeliegenden Forderung. Diese Aspekte sind im Aufgebotsverfahren aber nicht zu prüfen.Andererseits macht sie geltend, dass Herr Dr. U. die | 6 |

Aufgebotsfrist nicht unverschuldet versäumt habe, da er wegen der ja laufenden Verhandlung über die Forderung eine besondere Beobachtungssorgfaltspflicht besessen hätte. Über den ebenfalls gestellten Wiedereinsetzungsantrag des Herrn Rechtsanwalts Dr. E. wird hier aber nicht entschieden.

Der Antragstellerin war die Abtretung bei Antragstellung entgegen ihren Angaben offenkundig bekannt, somit fehlte ihr damals die Antragsberechtigung und ein Verlust der Urkunde lag auch nicht vor. 7

Es haben sich also sowohl die tatsächlichen wie auch die rechtlichen Voraussetzungen geändert. 8

Dem Antrag war daher stattzugeben. 9

Rechtsbehelfsbelehrung: 10

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. 11
Beschwerdeberechtigt ist derjenige, dessen Rechte durch den Beschluss beeinträchtigt sind. Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Köln schriftlich in deutscher Sprache einzulegen. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle des hiesigen oder eines jeden Amtsgerichts abgegeben werden. Die Beschwerde muss spätestens innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Amtsgericht Köln eingegangen sein. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Beschwerde ist zu unterzeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Köln, 16.12.2016 Amtsgericht Rechtspfleger

12